

## § 2 Regel und Ausnahme im Steuerrecht – Gedanken aus der Perspektive des Europarechts und der Praxis des Gerichtshofes der Europäischen Union

*Thomas von Danwitz*

I.	Methodengerechtigkeit .....	12
1.	Auslegungsmethodik im Recht der Europäischen Union .....	13
2.	Regel und Ausnahme – ein allgemeiner Auslegungsgrundsatz.....	16
3.	Der Grundsatz enger Auslegung von Ausnahmen im europäischen MWSt-Recht.....	18
II.	Enge Auslegung von Ausnahmebestimmungen als allgemeiner Auslegungsgrundsatz des Unionsrechts .....	20
1.	Selbstverständlichkeiten.....	20
2.	Zur Spruchpraxis des Gerichtshofes .....	21
III.	Fazit .....	26

Es ist mir eine große Ehre und Freude an dieser Tagung mit Gedanken aus der Spruchpraxis des Gerichtshofes der Europäischen Union mitwirken zu dürfen, die als akademische Feier zum 75. Geburtstag von Paul Kirchhof veranstaltet wird. Für die mir mit dieser Einladung gegebene Gelegenheit, Herrn Kirchhof gleichsam ein persönliches Geburtstagspräsent zu machen, bin ich auf Grund der persönlichen Verbundenheit, die aus den Jahren gemeinsamer Tätigkeit in der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages herrührt, ausgesprochen dankbar. Es ist überdies eine Freude, in dem ganz besonderen Rahmen, den die Alte Aula der Heidelberger Universität bildet, schon zum dritten Mal in meiner akademischen Laufbahn sprechen zu dürfen: 1999 bei meinem Vortrag vor der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer über „Arbeitsmarkt und staatliche Lenkung“, 2010 auf dem von der Juristischen Fakultät veranstalteten Symposium zum Europäischen Verwaltungsrecht über „Integrationsverantwortung des Gerichtshofes der Europäischen Union“ und heute über „Regel und Ausnahme im Steuerrecht“. Aber jenseits all dessen ist das mir gestellte Thema

für einen am Gerichtshof der Europäischen Union „angelernten“ Steuerrechtler von großem Reiz, denn es reflektiert, wenngleich in einer spezifischen Weise, die methodisch angeleitete Herangehensweise, mit der sich Mitglieder des Gerichtshofes Steuerrechtsfragen widmen. In den vergangenen 12 Jahren hatte ich selbst immerhin in rund 50 Verfahren als Berichterstatter und in rund 100 Verfahren als mitberatender Richter über solche Fragen zu entscheiden; über die Zeit kommt so einiges zusammen! Doch lassen Sie uns gleich in medias res gehen.

## I. Methodengerechtigkeit

Methodische Grundfragen der Rechtsauslegung verdienen auch und gerade im Recht der Europäischen Union besondere Beachtung, ermöglichen sie dem Betrachter doch jenseits der in einem bestimmten Einzelfall gefundenen Auslegung einer Norm eine Aussage über die Methodik, mit der sich der Gerichtshof der Aufgabe der Auslegung zuwendet. Eine methodisch geprägte Auslegungsweise gilt daher nicht von ungefähr als Gewähr für die Vorhersehbarkeit einer Rechtsprechungsentwicklung, die dem Postulat der Rechtssicherheit entspricht. Überdies gibt diese Form methodischer Selbstbindung dem Erfordernis der Rechtsanwendung ein Fundament, auf das der dem Recht unterworfenen Steuerbürger legitimer Weise seine Erwartung stützen darf, dass „sein“ Fall unter Anwendung der gleichen methodischen Grundsätze entschieden werden wird. Daher „trifft“ der Vorwurf, eine Rechtsprechung sei nicht methodengerecht ergangen, den Richter in besonderer Maße, indiziert sie doch eine ergebnisbezogene, die Gleichheit der Rechtsanwendung verkennende Prädisposition des Richters. Für den Gerichtshof der Europäischen Union gilt diese Sensibilität gegenüber der Methodengerechtigkeit seiner Rechtsprechung und der daran geäußerten Kritik in besonderer Weise, da das Vorabentscheidungsverfahren auf den Grundgedanken des Dialogs und der Kooperation der nationalen mit der europäischen Gerichtsbarkeit beruht und ein in diesem Verfahren ergangenes Urteil das Vorlagegericht jedenfalls in einem solchen Maße „mitnehmen“ muss, dass es die fragliche Auslegung des Unionsrechts zur Grundlage seiner eigenen Entscheidung macht.

So wichtig die Methodengerechtigkeit einer Rechtsprechung im Unionsrecht also ist, so fundamental ist es für die Akzeptanz derselben jedoch, die Auslegungsgrundsätze und -methoden des Rechts der Union gut zu verstehen und den auch in jüngerer Zeit immer noch verbreiteten Fehler zu vermeiden, die Rechtsprechung des Gerichtshofes am Maßstab von methodischen Regeln und Gepflogenheiten einer bestimmten nationalen Rechtstradition messen zu wollen. Denn damit würde letztendlich der Kern dessen verkannt, was die supranationale Rechtsordnung der Union gerade ausmacht. Gestatten Sie daher, dass ich mich aus dieser Perspektive dem Verhältnis von Regel und Ausnahme nähere und es in seinen europäischen Kontext stelle.

## 1. Auslegungsmethodik im Recht der Europäischen Union

Als Grundlage für die folgenden Betrachtungen sollte die Feststellung dienen, dass die in der deutschen Rechtswissenschaft und -praxis anerkannten Auslegungsargumente nach Wortlaut und Telos einer Vorschrift sowie der Systematik eines Rechtsaktes und seiner Entstehungsgeschichte in gleicher Weise in der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannt sind<sup>1</sup>. Da diese Auslegungskriterien in allen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen bekannt sind, gehören sie ohne Zweifel zu den Rechts- und Verfassungsüberlieferungen, welche den Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Diese erfreuliche Übereinstimmung im Ausgangspunkt führt in der Rechtsprechungspraxis jedoch keineswegs dazu, dass es in der Anwendung dieser Auslegungskriterien zu einer nahtlosen Übereinstimmung in Argumentation und Ergebnis kommt. Die Gründe hierfür liegen maßgeblich in der spezifischen Prägung, welche die europäische Gesetzgebung kennzeichnet.

So ist die Auslegung anhand des Wortlauts einer Norm in der Rechtsprechung des Gerichtshofes die „Methode der ersten Wahl“, die in aller Regel dazu verwandt wird, eine Eigentümlichkeit in der Redaktion der auszulegenden Vorschrift in einer das Auslegungsergebnis vorentscheidenden

---

<sup>1</sup> Urteil vom 21. September 2017, Aviva, C-605/15, EU:C:2017:718, Rn. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie Urteil vom 19. April 2018, Firma Hans Bühler, C-580/16, EU:C:2018:261, Rn. 33.

Weise herauszustellen<sup>2</sup>. Dennoch gibt es in der Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofes gute Beispiele dafür, dass dem Wortlaut der Norm in einer ganzen Reihe von Fällen keine auslegungsrelevante Bedeutung zuerkannt werden kann. Der Grund hierfür liegt in der Gleichberechtigung der 24 Amtssprachen der Union, die dazu führt, dass einer bestimmten Sprachfassung eines Rechtsaktes der Union keine vorrangige oder gar entscheidende Bedeutung für die Auslegung zuerkannt werden kann. Vielmehr ist es nach der Rechtsprechung so, dass Unterschiede zwischen verschiedenen Sprachfassungen regelmäßig zur Unbeachtlichkeit des bloßen Wortlautarguments führen<sup>3</sup>. In vergleichbarer Weise sind die europäischen Besonderheiten der übrigen Auslegungsargumente und namentlich der Entstehungsgeschichte zu bedenken. Vor dem Hintergrund der spezifischen Mitwirkungsakte von Kommission, Rat und Parlament am Gesetzgebungsverfahren werfen Willens- und Meinungsbekundungen eines bestimmten Organs unweigerlich die Frage auf, ob und in welchem Maße sie dem Unionsgesetzgeber zugerechnet werden können.

Demgegenüber bietet das Unionsrecht günstige Ausgangsbedingungen für die systematische und für die teleologische Auslegung. Bei der systematischen Auslegung bleibt aus Sicht des nationalen Rechts zu bedenken, dass Rechtsakte der Europäischen Union mitunter nur Einzelaspekte einer Materie erfassen<sup>4</sup> und zudem eine im Vergleich zum nationalen Recht mehrdimensionale Regelungsintensität aufweisen können. Dementsprechend ist die Systematik einer Unionsregelung auf der Grundlage ihres spezifi-

---

<sup>2</sup> Siehe etwa Urteile Urteil vom 9. April 2014, T-Mobile Austria, C-616/11, EU:C:2014:242, Rn. 24 bis 26 ; vom 14. Juni 2017, Khorassani, C-678/15, EU:C:2017:451, Rn. 27, sowie vom 31. Mai 2018, Länsförsäkringar Sak Försäkringsaktiebolag u. a., C-542/16, EU:C:2018:369, Rn. 40.

<sup>3</sup> Urteile vom 12. Oktober 2017, Lombard Ingtatlan Lizing, C-404/16, EU:C:2017:759, Rn. 21, sowie vom 27. Juni 2018, Turbogás, C-90/17, EU:C:2018:498, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung.

<sup>4</sup> So regelt etwa die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU 2003, L 345, S. 90) nur die „Weiterverwendung“, nicht aber den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors. Siehe dazu Urteil vom 14. November 2018, NKBM, C-215/17, EU:C:2018:0000, Rn. 31 bis 33.

schen Bezugsrahmens zu bestimmen, der vom Regelungsumfeld des nationalen Rechts erheblich divergieren kann. Diese Systematik kann namentlich im Hinblick auf die Aufteilung der Regelungsbefugnisse zwischen Union und Mitgliedstaaten von zusätzlichen Auslegungsgesichtspunkten überlagert werden.

Für eine teleologische Auslegung bieten die in Unionsrechtsakten dokumentierten Erwägungsgründe eine objektive Grundlage, die der gerichtlichen Überprüfung stets zugänglich ist und auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes daher regelmäßig verwiesen wird<sup>5</sup>. Daher sollte die Bedeutung eines Erwägungsgrundes, der die entsprechende operative Bestimmung dieses Rechtsaktes erläutert, für die Auslegung dieser Vorschrift nicht außer Acht gelassen werden. Umgekehrt ist in der neueren Gesetzgebungspraxis leider eine mitunter inflationäre Vervielfältigung von Erwägungsgründen festzustellen<sup>6</sup>, die keinen unmittelbaren Bezug zu einer operativen Bestimmung aufweisen. Unter solchen Bedingungen können Erwägungsgründe vieldeutig und ihr Auslegungswert durchaus zweifelhaft erscheinen. Zusammenfassend wird man also festhalten dürfen, dass es im Recht der Europäischen Union keine gleichsam mustergültige Herangehensweise einer methodengerechten Auslegung gibt, sondern dass diese stets von den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsaktes abhängt, um dessen Auslegung es geht. Ich frage mich jedoch, ob das im deutschen Steuerrecht wirklich anders ist.

---

<sup>5</sup> Siehe beispielsweise Urteile vom 17. Mai 2017, X, C-68/15, EU:C:2017:379, Rn. 70, und vom 19. April 2018, Firma Hans Bühler, C-580/16, EU:C:2018:261, Rn. 40.

<sup>6</sup> Siehe etwa die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. EU 2014, L 173, S. 349), die 97 Artikel zählt, aber 170 Erwägungsgründe. In der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. EU 2016, L 65, S. 1), stehen 13 Artikel insgesamt 51 Erwägungsgründen gegenüber.

## 2. Regel und Ausnahme – ein allgemeiner Auslegungsgrundsatz

Die Aussage, dass eine Rechtsvorschrift als Ausnahme von einem Grundsatz eng auszulegen ist, wird von der Rechtsprechung des Gerichtshofes in ganz unterschiedlichen Bereichen des Unionsrechts verwandt<sup>7</sup> und gehört fraglos zu den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen des Rechts der Europäischen Union<sup>8</sup>. So hat der Gerichtshof jüngst, im Verfahren LM um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach Polen trotz Bedenken gegen die Unabhängigkeit des dortigen Justizsystems, ausgeführt, dass die Vollstreckung dieses Haftbefehls im System des Rahmenbeschlusses 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl den Grundsatz darstellt, während die Ablehnung der Überstellung des Betroffenen als Ausnahme ausgestaltet und eng auszulegen ist<sup>9</sup>. Gleichsinnig hat der Gerichtshof in den sog. TUIfly-Verfahren wegen „wilder Streiks“ nach der Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste betont, dass die Bestimmung in Artikel 5 Abs. 3 dieser Verordnung über „außergewöhnliche Umstände“ eine Ausnahme von dem Grundsatz enthält, wonach Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben<sup>10</sup>. Gleichsinnig hat der Gerichtshof den besonderen Deliktsgerichtsstand nach Artikel 5 Nr. 3 der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung 44/2001<sup>11</sup>, die Möglichkeit der sog.

---

<sup>7</sup> Für einen Überblick zur Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2016, siehe Herberger, „Ausnahmen sind eng auszulegen“ – Die Ansichten beim Gerichtshof der Europäischen Union, ZfRV 2017, S. 100 (101 f.).

<sup>8</sup> Schilling, *Singularia non sunt extendenda*: die Auslegung der Ausnahme in der Rechtsprechung des EuGH, EuR 1996, S. 44 (ff.); Reimer, Sind Ausnahmen eng auszulegen?, in: Fritz/Herzberg/Kühnberger (Hrsg.), *Festschrift für Jürgen Keßler*. 2015, S. 531 (533 f.). Grundlegend zu diesem Grundsatz Herberger, „Ausnahmen sind eng auszulegen“: die Ansichten beim Gerichtshof der Europäischen Union, Diss. 2017.

<sup>9</sup> Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), C-216/18 PPU, EU:C:2018:586, Rn. 41; sowie bereits Urteil vom 10. August 2017, Tupikas, C-270/17 PPU, EU:C:2017:628, Rn. 49 und 50.

<sup>10</sup> Urteil vom 17. April 2018, Krüsemann u. a., C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, EU:C:2018:258, Rn 36.

<sup>11</sup> Urteil vom 21. April 2016, Austro-Mechana, C-572/14, EU:C:2016:286, Rn. 29.

Inhouse-Vergabe<sup>12</sup> oder die Berufung auf besondere Sicherheitsmaßnahmen und wesentliche Interessen der Mitgliedstaaten zur Begründung der freihändigen Vergabe<sup>13</sup>, die Bestimmung über Privatkopien im Rahmen der Urheberrechtsrichtlinie<sup>14</sup> und den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs für selbständige Handelsvertreter<sup>15</sup> als Ausnahmebestimmung eng ausgelegt. Gleichsinnig hat der Gerichtshof für Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie entschieden, dass diese Bestimmung eng auszulegen ist, da sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dieser Richtlinie vorsieht, nämlich die Inanspruchnahme der gemeinsamen Steuerregelung für Mutter- und Tochtergesellschaften im Anwendungsbereich dieser Richtlinie<sup>16</sup>.

Für das Vertragsrecht ist der Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen seit jeher anerkannt<sup>17</sup> und wird *tel quel* auch auf die Niederlassungsfreiheit<sup>18</sup> ebenso wie auf die Freiheit des Kapitalverkehrs<sup>19</sup> im Recht der direkten Besteuerung angewandt. Gleiches gilt für die vertraglichen Bestimmungen über die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen in Artikel 107 Abs. 2 AEUV, die als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV eng auszulegen sind<sup>20</sup>. *Cum grano salis* wird man wohl sagen

---

<sup>12</sup> Urteil vom 8. Mai 2014, Datenlotsen Informationssysteme, C-15/13, EU:C:2014:303, Rn. 22 und 23.

<sup>13</sup> Urteil vom 20. März 2018, Kommission/Österreich, C-187/16, EU:C:2018:194, Rn. 73, 74 und 77.

<sup>14</sup> Urteil vom 29. November 2017, VCAST, C-265/16, EU:C:2017:913, Rn. 32.

<sup>15</sup> Urteil vom 19. April 2018, CMR, C-645/16, EU:C:2018:262, Rn. 31.

<sup>16</sup> Urteil vom 20. Dezember 2017, Deister Holding und Juhler Holding, C-504/16 und C-613/16, EU:C:2017:1009, Rn. 59.

<sup>17</sup> Urteil vom 21. Juni 1974, Reyners, 2/74, EU:C:1974:68, Rn. 43 bis 55.

<sup>18</sup> Urteil vom 14. September 2017, Trustees of the P Panayi Accumulation & Maintenance Settlements, C-646/15, EU:C:2017:682, Rn. 27.

<sup>19</sup> Urteile vom 6. März 2018, SEGRO und Horváth, C-52/16 und C-113/16, EU:C:2018:157, Rn. 95/96; vom 30. Juni 2016, Feilen, C-123/15, EU:C:2016:496, Rn. 25, sowie vom 14. März 2000, Église de scientologie, C-54/99, EU:C:2000:124, Rn. 17.

<sup>20</sup> Urteile vom 29. April 2004, Deutschland/Kommission, C-277/00, EU:C:2004:238, Rn. 20, und vom 23. Februar 2006, Atzeni u.a., C-346/03 und C-529/03, EU:C:2006:130, Rn. 79.

können, dass der Auslegungsgrundsatz vom Erfordernis einer engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes in aller Regel keine nähere Konturierung erfährt, sondern unmittelbar auf die zur Entscheidung stehende Auslegungsfrage angewandt wird.

### 3. Der Grundsatz enger Auslegung von Ausnahmen im europäischen MWSt-Recht

Im Recht über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem nach der Richtlinie 2006/112 ist dieser allgemeine Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen ebenfalls seit geraumer Zeit anerkannt. Im Unterschied zu anderen Rechtsbereichen belässt es der Gerichtshof im Mehrwertsteuerrecht jedoch nicht bei der bloßen Formel, dass Ausnahmebestimmungen eng auszulegen sind. Vielmehr betont er in ständiger Rechtsprechung für die im gleichnamigen Kapitel der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen „Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“, dass diese Steuerbefreiungen die Förderung bestimmter, dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten bezwecken und hebt zugleich hervor, dass diese Befreiungen nicht alle dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten erfassen, sondern nur diejenigen, die in der Vorschrift einzeln aufgeführt und sehr genau beschrieben sind<sup>21</sup>. Die Begriffe, mit denen die genannten Steuerbefreiungen bezeichnet werden, sind eng auszulegen, da diese Steuerbefreiungen Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Leistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt<sup>22</sup>. An diesen Grundsatz knüpft die Rechtsprechung im Mehrwertsteuerrecht indes die weitere Aussage an, dass die Regel einer engen Auslegung jedoch nicht bedeutet, dass die zur Definition

---

<sup>21</sup> Urteile vom 23. April 2009, TNT Post UK, C-357/07, EU:C:2009:248, Rn. 32; vom 14. Juni 2007, Horizon College, C-434/05, EU:C:2007:343, Rn. 15; vom 16. Oktober 2008, Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club, C-253/07, EU:C:2008:571, Rn. 18, sowie vom 10. Juni 2010, Future Health Technologies, C-86/09, EU:C:2010:334, Rn. 29.

<sup>22</sup> Siehe nur Urteil vom 26. Oktober 2017, The English Bridge Union, C-90/16, EU:C:2017:814, Rn. 20 und die dort angeführte Rechtsprechung.



der Steuerbefreiungen verwandten Rechtsbegriffe in einer Weise auszulegen sind, die den Befreiungen ihre Wirkung nähme<sup>23</sup>. Als methodische Erläuterung führt der Gerichtshof des Weiteren aus, dass solche Begriffe nach ihrem Sachzusammenhang sowie nach den Zielsetzungen und der Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie auszulegen sind, wobei insbesondere der Normzweck der betreffenden Steuerbefreiung zu berücksichtigen ist<sup>24</sup>. Im Mehrwertsteuerrecht hat der Gerichtshof den Grundsatz enger Auslegung schließlich herangezogen, um herauszustellen, dass die von der Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens nur unter den Voraussetzungen in Betracht kommt, die in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehen sind<sup>25</sup>.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die zur Auslegung von Befreiungstatbeständen im Mehrwertsteuerrecht ergangene Rechtsprechung bis dato keine Übertragung auf andere Rechtsbereiche des Unionsrechts erfahren hat. Der Grund hierfür dürfte maßgeblich darin liegen, dass die unterschiedlichen Steuerbefreiungen jeweils einem spezifischen Normzweck verfolgen, durch den Art und Umfang der zu gewährenden Steuerbefreiung bestimmt werden und sich nicht lediglich darin erschöpft, eine Ausnahme von der Regelbesteuerung einzufordern. Entsprechende Erwägungen stellt der Gerichtshof daher namentlich im Rahmen der Auslegung einzelner Steuerbefreiungen an, auf die noch zurück zu kommen sein wird.

---

<sup>23</sup> Urteile vom 18. November 2004, Temco Europe, C-284/03, EU:C:2004:730, Rn. 17; vom 14. Juni 2007, Horizon College, C-434/05, EU:C:2007:343, Rn. 16, sowie vom 16. Oktober 2008, Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club, C-253/07, EU:C:2008:571, Rn. 17.

<sup>24</sup> Urteile vom 3. März 2005, Fonden Marselisborg Lystbådehavn, C-428/02, EU:C:2005:126, Rn. 28; vom 16. Oktober 2008, Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club, C-253/07, EU:C:2008:571, Rn. 17, sowie vom 21. Februar 2013, Žamberk, C-18/12, EU:C:2013:95, Rn. 20.

<sup>25</sup> Urteil vom 26. April 2017, Farkas, C-564/15, EU:C:2017:302, Rn. 25 und 26.

## II. Enge Auslegung von Ausnahmebestimmungen als allgemeiner Auslegungsgrundsatz des Unionsrechts

Jenseits des Mehrwertsteuerrechts erscheint es indes auf den ersten Blick so, dass die in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes wiederholte Formel, wonach eine Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist, kaum Anhaltspunkte für weitergehende methodologische Überlegungen oder gar eine eigenständige Konzeptualisierung bietet<sup>26</sup>. Doch ein zweiter Blick auf diese Rechtsprechung ermöglicht die karge Erkenntnis, dass der Gerichtshof das Postulat enger Auslegung von Ausnahmebestimmungen als einen allgemeinen Auslegungsgrundsatz des Unionsrechts anerkennt und diese Maxime in ständiger Rechtsprechung anwendet.

### 1. Selbstverständlichkeiten

Beginnen wir zunächst mit einigen Selbstverständlichkeiten, die man vielleicht doch besser einmal ausspricht. Denn mit der Anknüpfung an ein normativ vorgegebenes Verhältnis von Regel und Ausnahme bindet sich der Gerichtshof an die Beschaffenheit des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich. Er stützt seine weitere Auslegung auf die Unterscheidungen, wie sie dem Unionsrecht zu entnehmen sind, gleichviel ob diese vom Vertragsgesetzgeber oder vom einfachen Unionsgesetzgeber stammen. Zunächst einmal schärft diese Sicht den Blick für den gesetzgeberisch angestrebten Zustand und zugleich für die Notwendigkeit, dass nur qualifizierende Umstände es zu rechtfertigen vermögen, Abweichungen von diesem Grundsatz hinzunehmen. Auf dieser Ebene lässt die Rechtsprechung also den Unionsgesetzgeber „selbst“ sprechen; sie bringt auf diese Weise unverfälscht zum Ausdruck, wie dessen Regelungskonzept zu verstehen ist, ohne dass der Gerichtshof in diesem Stadium seiner Prüfung Wertungen über das vom Gesetzgeber verfolgte Konzept anfügt. Mag diese Erkenntnis im Hinblick auf das Vertragsrecht nur als ein recht grober Anhaltspunkt erscheinen, der ohne weitergehende Wertungen nicht zu operativ verwendbaren Schlussfolgerungen führt, so zeigt diese Rechtsprechung, dass der

---

<sup>26</sup> Kritisch wohl Reimer, Sind Ausnahmen eng auszulegen? in: Fritz/Herzberg/Kühnberger (Hrsg.), Festschrift für Jürgen Keßler. 2015, S. 531 (536).

Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen im Zusammenhang mit teleologischen Erwägungen zur Anwendung gelangt<sup>27</sup>. Demgegenüber ermöglicht diese Anknüpfung an die Systematik des fraglichen Unionsrechtsakts im Bereich des Sekundärrechts in aller Regel eine ungleich feinere Justierung. Doch auch in dieser Konstellation bezieht die Rechtsprechung die Zwecksetzung der fraglichen Regelungen regelmäßig in die Auslegung mit ein<sup>28</sup>; die Wertungen, die der Gerichtshof aus Sinn und Zweck einer Regelung ermittelt, werden namentlich im Rahmen der Frage behandelt, ob die Gründe, auf die sich eine Partei beruft, die qualifizierten Voraussetzungen erfüllen, die angesichts der engen Auslegung der in Rede stehenden Ausnahmevorschrift zu stellen sind. Bevor der akademische Betrachter indes den Stab über die Formel von der Notwendigkeit einer engen Auslegung von Ausnahmevorschriften als bloßes Einfallstor teleologischer Erwägungen bricht, die es dem Gerichtshof ermöglichen, spezifisch richterliche Wertungen in einen objektiven Rahmen der vorgegebenen Systematik des Unionsrechts einzukleiden, lohnt es, einen Blick auf die Spruchpraxis des Gerichtshofes zu werfen. Denn eine Aussage über die Leistungsfähigkeit dieses Auslegungsgrundsatzes wird erst möglich, wenn man die Problemstellungen betrachtet, die zu seiner Anwendung geführt haben.

## 2. Zur Spruchpraxis des Gerichtshofes

Ein treffliches Beispiel für die Anwendung des Auslegungsgrundsatzes der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen bildet ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wegen des Auftrags der

---

<sup>27</sup> Siehe Urteile vom 14. September 2017, *Trustees of the P Panayi Accumulation & Maintenance Settlements*, C-646/15, EU:C:2017:682, Rn. 27, sowie vom 30. Juni 2016, *Feilen*, C-123/15, EU:C:2016:496, Rn. 25.

<sup>28</sup> Urteile vom 21. Februar 2013, *Žamberk*, C-18/12, EU:C:2013:95, Rn. 23; vom 17. April 2018, *Krüsemann u. a.*, C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, EU:C:2018:258, Rn. 36; vom 20. Dezember 2017, *Deister Holding und Juhler Holding*, C-504/16 und C-613/16, EU:C:2017:1009, Rn. 59; vom 29. November 2017, *VCAST*, C-265/16, EU:C:2017:913, Rn. 32, sowie vom 20. März 2018, *Kommission/Österreich*, C-187/16, EU:C:2018:194, Rn. 74 bis 79.

Herstellung von Ausweispapieren ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens. In den einschlägigen Richtlinien ebenso wie in Artikel 346 Abs. 1 lit. b) AEUV ist eine solche Befugnis vorgesehen, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen es gebietet. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen hat der Gerichtshof betont, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der berechtigten Belange von nationalem Interesse getroffen werden, nicht schon deshalb in ihrer Gesamtheit der Anwendung des Unionsrechts entzogen sind, weil sie namentlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit ergehen. Sodann bestätigt der Gerichtshof, dass den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Maßnahmen, die sie als für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich erachten, zwar ein Ermessensspielraum zusteht. Allerdings kann die bloße Berufung auf diese Interessen nicht zur Abweichung von den Bestimmungen des Vertrages führen. Daher muss ein Mitgliedstaat nachweisen, dass eine Ausschreibung, wie sie vom Vergaberecht der Union vorgesehen ist, dem Schutz dieser Interessen nicht hätte gerecht werden können, was der Gerichtshof im Einzelnen untersucht und im konkreten Fall der Bundesdruckerei Österreichs verneint hat<sup>29</sup>.

Ein ebenso instruktives Beispiel stellt die vom Gerichtshof im Verfahren *Tele2 Sverige und Watson*<sup>30</sup> geprüfte Frage der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung über eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Nutzer von elektronischen Kommunikationsmitteln mit dem Unionsrecht dar. Denn im Unterschied zum Verfahren in der Rechtssache *Digital Rights Ireland*<sup>31</sup> sowie dem 2010 vom BVerfG entschiedenen Verfahren<sup>32</sup> stellte sich die in *Tele2 Sverige und Watson* aufgeworfene Frage primär nicht in Bezug auf die Einhaltung der Grundrechte, namentlich aus Artikel 7 und 8 der Charta der

---

<sup>29</sup> Urteil vom 20. März 2018, *Kommission/Österreich*, C-187/16, EU:C:2018:194, Rn. 76, 78 und 79.

<sup>30</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u.a.*, C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970.

<sup>31</sup> Urteil vom 8. April 2014, *Digital Rights Ireland u. a.*, C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238.

<sup>32</sup> BVerfG NJW 2010, S. 833.

Grundrechte, sondern vor allem im Hinblick auf die sekundärrechtliche Bestimmung, die in Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 über elektronische Kommunikation enthalten ist. Diese Vorschrift ermächtigt die Mitgliedstaaten zum Erlass von Vorschriften wie der Vorratsdatenspeicherung wenn diese ua zur „Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten [...] in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig“ sind. Nach Erwägungsgrund 11 dieser Richtlinie müssen solche Maßnahmen „sowohl geeignet sein als auch in einem strikt angemessenen Verhältnis zum intendierten Zweck stehen und ferner innerhalb einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein sowie angemessenen Garantien gemäß der [EMRK] entsprechen“. In seiner Entscheidung zur Unzulässigkeit einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten hat sich der Gerichtshof – wie mitunter verkannt wird – maßgeblich auf die Auslegung von Artikel 15 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie 2002/58 gestützt. Methodischer Ausgangspunkt bildete insofern die Feststellung, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation nach Artikel 5 dieser Richtlinie es jeder anderen Person als dem Nutzer grundsätzlich untersagt, ohne dessen Einwilligung Verkehrsdaten zu speichern, die mit der elektronischen Kommunikation verbunden sind<sup>33</sup>. Sodann hat der Gerichtshof betont, dass die in Artikel 15 Abs. 1 gewährte Befugnis als Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach ständiger Rechtsprechung eng auszulegen ist und weiter ausgeführt: „Eine solche Bestimmung vermag es daher nicht zu rechtfertigen, dass die Ausnahme von dieser grundsätzlichen Verpflichtung und insbesondere von dem in Artikel 5 der Richtlinie vorgesehenen Verbot, diese Daten zu speichern, zur Regel wird, soll die letztgenannte Vorschrift nicht weitgehend ausgehöhlt werden“<sup>34</sup>. Auf Grund der charakteristischen Merkmale einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung hat der Gerichtshof schließlich festgestellt, dass eine derartige Regelung die Vorratspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten zur Regel macht, obwohl nach dem

---

<sup>33</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u.a.*, C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 85.

<sup>34</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u.a.*, C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 89. Ebenda, Rn. 89.

mit der Richtlinie 2002/58 geschaffenen System die Vorratsspeicherung von Daten die Ausnahme zu sein hat<sup>35</sup>. Damit hat der Gerichtshof seine Schlussfolgerung zur Unverhältnismäßigkeit einer solchen Regelung unabhängig von der grundrechtlichen Beurteilung maßgeblich auf eine systematische Auslegung der Bestimmung von Artikel 15 Abs. 1 der ePrivacy-Richtlinie gestützt; eine methodische Vorgehensweise, die angesichts der verschiedenen Anhaltspunkte im Wortlaut der Richtlinie und in der bereits ergangenen Rechtsprechung zum Ausnahmecharakter der fraglichen Bestimmung unmittelbar einleuchtet. Da der Gerichtshof zugleich nicht jede Form von präventiver Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten als mit dem Unionsrecht unvereinbar ansieht<sup>36</sup>, wird offenkundig, dass es gerade die umfassende Anordnung der Speicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten elektronischer Kommunikation ohne Verdachts- oder Gefährdungslage ist, die in einer demokratischen Gesellschaft als unverhältnismäßig beurteilt wird.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die jüngste beihilferechtliche Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Rechtssache World Duty Free<sup>37</sup>. Die seit geraumer Zeit zu beobachtende Neigung der nationalen Gesetzgeber, das Steuerrecht zu Zwecken der Begünstigung bestimmter Formen wirtschaftlicher Aktivitäten in Dienst zu nehmen, hat das mitgliedstaatliche Steuerrecht naturgemäß in den Fokus des in Artikel 107 Abs. 1 AEUV verankerten Verbots staatlicher Beihilfen gerückt. In der Rechtssache World Duty Free hat der Gerichtshof die Tragweite des Beihilfeverbots im Steuerrecht konkretisiert, die maßgeblich von der Beurteilung der Selektivität der Steuerbegünstigung abhängt. Demnach muss die Kommission für die Einstufung einer nationalen steuerlichen Maßnahme als „selektiv“ in einem ersten Schritt die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermitteln und in ei-

---

<sup>35</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u.a.*, C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 104. Rn. 104.

<sup>36</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u.a.*, C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 108 ff. Rn 108 ff.

<sup>37</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Kommission/World Duty Free Group u. a.*, C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981.

nem zweiten Schritt dartun, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme vom allgemeinen System insoweit abweicht, als sie Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf das mit dieser allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden<sup>38</sup>. Gerade im ersten Schritt dieser Prüfung kommt es damit ganz wesentlich auf den Ausnahmecharakter der maßgeblichen steuerrechtlichen Begünstigung an, was allerdings nicht gleichbedeutend mit der Feststellung einer unionsrechtswidrigen Beihilfe ist. Zwar sind Maßnahmen, die eine Unterscheidung zwischen Unternehmen einführen, die sich in einer im Hinblick auf das von der in Rede stehenden rechtlichen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, a priori selektiv, sie unterfallen aber dann nicht dem Beihilfeverbot, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Unterscheidung gerechtfertigt ist, weil sie sich aus der Natur oder dem Aufbau des Systems, in das sie sich einfügen, ergeben<sup>39</sup>. Die Vorlage des BFH in der anhängigen Rechtssache A-Brauerei<sup>40</sup> gibt dem Gerichtshof die Gelegenheit, seine Rechtsprechung weiter zu entfalten.

Schließlich möchte ich auf das mehrwertsteuerrechtliche Beispiel der Auslegung der in Artikel 132 Abs. 1 lit. m) enthaltenen Befreiungsvorschrift über „bestimmte, in einem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen“ zu sprechen kommen. Nachdem der Gerichtshof in einer Abfolge von Entscheidungen den Telos dieser Befreiung darin erkannte, eine solche Betätigung durch breite Schichten der Bevölkerung zu fördern<sup>41</sup>. Eine Auslegung dieser Bestimmung dahingehend, dass sie nur auf organisierte, planmäßig oder mit dem Ziel der Teilnahme an Sportwettkämpfen ausgeübte sportliche Betätigungen abziele, wurde

---

<sup>38</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 57.

<sup>39</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, Kommission/World Duty Free Group u. a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn. 58.

<sup>40</sup> Rechtssache A-Brauerei, C-374/17, anhängig.

<sup>41</sup> Urteil vom 19. Dezember 2013, Bridport and West Dorset Golf Club, C-495/12, EU:C:2013:861, Rn. 23, sowie vom 26. Oktober 2017, The English Bridge Union, C-90/16, EU:C:2017:814, Rn. 23.

demnach als mit dem Ziel der Vorschrift unvereinbar angesehen<sup>42</sup>. Demgegenüber wurden Tätigkeiten, die der körperlichen und geistigen Gesundheit förderlich erscheinen, dann nicht als steuerbefreit angesehen, wenn sie der reinen Erholung oder Entspannung dienen<sup>43</sup>. Die dem Gerichtshof sodann unterbreitete Frage, ob das Kartenspiel „Duplicate-Bridge“ dieser Befreiungsvorschrift unterfalle, bot dem Gerichtshof Gelegenheit, seine Entscheidung maßgeblich auf den Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmenvorschriften zu stützen. Diese Entscheidung wird angesichts vielfältiger Abgrenzungsschwierigkeiten bspw. gegenüber dem Gesang und den Folgen für neuartige Sportarten wie den sog. E-Sports verständlich. So entschied der Gerichtshof, dass die bloße Förderlichkeit einer Betätigung für die Gesundheit eine Auslegung als Sport ebenso wenig rechtfertigt wie die regelmäßige Austragung von Wettkämpfen. Mit Blick auf gewisse traditionelle Spiele sah sich der Gerichtshof indes veranlasst darauf hinzuweisen, dass seine Auslegung der Frage nicht vorgreife, ob eine Tätigkeit, die eine unbedeutend erscheinende körperliche Komponente enthält, der Befreiungsvorschrift über „kulturelle Dienstleistungen“ unterfallen könne, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Ausübung, ihrer Geschichte und der Tradition, zu denen sie gehört, in einem Mitgliedstaat in dessen sozialem und kulturellem Erbe eine solche Bedeutung einnimmt, dass sie als Teil der Kultur angesehen werden kann<sup>44</sup>.

### III. Fazit

Ich komme zum Schluss.

Das Postulat enger Auslegung von Ausnahmebestimmungen gehört als allgemeiner Auslegungsgrundsatz des Unionsrechts zum methodischen Repertoire, auf das sich der Gerichtshof in seiner beständigen Spruchpraxis stützt. In aller Regel verzichtet der Gerichtshof auf die Formulierung von

---

<sup>42</sup> Urteil vom 21. Februar 2013, Žamberk, C-18/12, EU:C:2013:95, Rn. 23 und, 24.

<sup>43</sup> Urteil vom 21. Februar 2013, Žamberk, C-18/12, EU:C:2013:95, Rn. 22 sowie vom 25. Ebenda Rn. 22 sowie Urteil vom 25. Februar 2016, Kommission/Niederlande, C-22/15, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:118, Rn. 24 und 25.

<sup>44</sup> Urteil vom 26. Oktober 2017, The English Bridge Union, C-90/16, EU:C:2017:814, Rn. 20, 25 und 28.



Anwendungsdirektiven auf mittlerem Abstraktionsniveau, sondern belässt es bei der einzelfallbezogenen Anwendung dieser Maxime. Immerhin legt der Gerichtshof anhand der Systematik des betroffenen Unionsrechtsaktes dar, welche Gesichtspunkte zur Anwendbarkeit des Grundsatzes enger Auslegung von Ausnahmenvorschriften führen. Auf diese Weise verschafft der Gerichtshof seiner Rechtsprechung eine objektiv nachvollziehbare Grundlage für seine Entscheidungen, sichert ihr jedoch zugleich eine gewisse Flexibilität, die methodisch unschlüssige Ergebnisse vermeidet. Besonders hervorzuheben ist, dass der Gerichtshof mit dem Topos der engen Auslegung von Ausnahmenvorschriften eine Verbindung von systematischen und teleologischen Auslegungselementen pflegt, durch die seine Rechtsprechung namentlich an die Weichenstellungen des Unionsgesetzgebers anknüpft, um auf diese Weise die Akzeptanz seiner Rechtsprechung zu gewährleisten

Es ist sicher richtig, dass die Akzeptanz der Rechtsprechung der Unionsgerichte nach wie vor nicht mit der Selbstverständlichkeit konkurrieren kann, mit der die Rechtsprechung nationaler Gerichte befolgt wird. Dennoch sollten die offensichtlichen Fortschritte nicht verkannt werden, die erzielt worden sind. Vor allem lehrt der Blick auf den Brexit und auf die Rechtsstaatsprobleme oder die grassierende Korruption in manchen Ländern, wie fundamental eine funktionstüchtige Kooperation der Dritten Gewalt in Europa ist. Der richterliche Dialog des Vorabentscheidungsverfahrens ist daher weit mehr als nur ein Instrument zur Gewährleistung von Rechtseinheit in Europa. Es ist ganz maßgeblich dieses Verfahren, dass die Kraft des Rechts in Europa auch gegenüber autoritären Tendenzen allorts sichert und über das gemeinsame Recht zugleich eine Verbindung zwischen den Völkern schafft. Dass es im europäischen Rechtsprechungsdialog heute und in beständig zunehmendem Maße nicht mehr um die leicht verdauliche Kost der schlichten Auslegung des einfachen Fachrechts geht, sondern immer mehr um die Werte, für die die Union steht, verdient umso mehr Hervorhebung als zwischenzeitlich offenkundig geworden ist, dass auch Deutschland keine Insel der Seligen ist. Auch so mancher Kollege scheint noch nicht verstanden zu haben, dass die Zeit kleinteiliger Spielchen vorbei ist und man aufhören muss, versteckt hinter vollmundigen Erklärungen zugunsten Europas für alles und jedes eine Ausnahme einzufordern, um zu Hause alles beim Alten belassen zu können. Es ist die Stunde, in der sich zeigt, ob die von der Geschichte verwöhnte Generation

der Babyboomer sich auf ihre Verantwortung vor der europäischen Geschichte zu besinnen vermag und bereit ist, für die Werte zu streiten, auf denen Europa gegründet ist. Seit es in Europa um den Rechtsstaat geht, wissen wir, dass es ums Ganze geht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

## Diskussion

*Moderation: Hanno Kube*

Hanno Kube:

Lieber Herr von Danwitz, wir danken ganz herzlich für ein großes, ein weit ausgreifendes Referat, zunächst zu den Auslegungsgrundsätzen des Europarechts, zu dem Gedanken der engen Auslegung von Ausnahmen und zu den Gründen für diesen Gedanken wie auch zu der Bedeutung der Bezugnahme auf das Regelungskonzept, mit Blick auf das dieser Gedanke nur fruchtbar gemacht werden kann. Wir danken für Ihre Einblicke in die Anwendungspraxis, die Sie uns gewähren, und insbesondere auch für die mahnenden, zugleich aber zukunftsgerichteten Worte am Ende. Wir kommen damit zur Diskussion und ich darf Sie auffordern, Fragen zu stellen, Diskussionsbeiträge zu liefern.

Christian Seiler:

Herr von Danwitz, herzlichen Dank für diesen anregenden Vortrag, der uns das Verhältnis von Regel und Ausnahme in der gesamten Breite des Europarechts dargestellt hat. Wenn ich als kleiner Steuerrechtler aus den Niederungen dieses Rechtsgebiets in die Höhen des Europarechts hinaufschau, dann drängt sich natürlich im Moment ein Ausschnitt dieses Rechtsgebiets auf, den Sie aus guten Gründen ausgespart haben. Ich erlaube mir gleichwohl, eine Frage aus diesem Bereich zu stellen, und ich bemühe mich, die Frage so abstrakt zu formulieren, dass Sie als Wissenschaftler darauf antworten können, ohne irgendwelche Rückschlüsse auf eine Subsumtion zu § 6a Grunderwerbsteuergesetz zu ermöglichen. Es ist uns allen im Raum klar, dass Sie sich hierzu im Moment nicht äußern können, auch wenn es uns große Freude bereitet hätte.

Worüber ich schon lange, natürlich spezifisch mit Blick auf das Steuerrecht, nachdenke, ist die Frage nach dem Begriff des selektiven Vorteils. Der selektive Vorteil hängt ja wie kaum eine andere Kategorie des Europarechts mit Bezug zum Steuerrecht an einem Verhältnis von Regel und Ausnahme. Dieses Verhältnis lesen wir oft in das Kriterium der Selektivität

hinein. Müsste man es aber nicht schon bei dem Begriff des Vorteils fruchtbar machen, der vom EuGH gelegentlich etwas formal gehandhabt wird? Müsste man hier nicht materieller ansetzen? Ein Vorteil ist immer eine Besserstellung, im Sinne von „besser als“, und damit ist er immer etwas Selektives. Das Selektive ist also schon im Vorteilsbegriff enthalten. Müsste man deshalb die Argumente, die zum Thema „Bezugsrahmen“ aufgebracht werden, nicht schon im Vorteilsbegriff aufarbeiten, also nach der inneren Ratio eines Rechtsgebietes fragen und auf dieser Grundlage Bestimmungen ausscheiden, die nur vermeintlich aussehen wie ein Vorteil, in Wirklichkeit aber gar keiner sind? Ich habe da natürlich nicht an eine bestimmte Vorschrift gedacht.

Thomas von Danwitz:

Wozu würde das praktisch führen, wenn ich zurückfragen darf? Wir haben das Problem, dass sie sowohl einzelne Wirtschaftszweige begünstigen können unter dem Beihilfeverbot, als auch einzelne Unternehmen. Es hilft relativ wenig zu sagen, dass die Automobilindustrie begünstigt wird, denn dann sind sie noch immer nicht aus dem Beihilfeverbot heraus. Aber das ist wahrscheinlich nicht Ihre Idee. Vielleicht wäre es deswegen ganz gut, dass Sie nochmal sagen, wozu Ihre Überlegung denn führen würde.

Christian Seiler:

Natürlich bleibt noch das Kriterium der Wettbewerbsrelevanz, das ja als weiteres Kriterium auch im bisherigen Beihilfebegriff enthalten ist. Die Frage, ob einzelne Produktionszweige oder Unternehmensgruppen herausgenommen werden, ist eine gesondert zu betrachtende Fragestellung, auf die ich gar nicht eingehen wollte. Ich meinte etwas anderes, nämlich Vorschriften, die möglicherweise in ihrem Grundtatbestand überschießend formuliert sind und die dann korrigiert werden durch andere Vorschriften, die letztlich nichts anderes sind als eine teleologische Reduktion. Ist das nicht schon ein Problem des Vorteilsbegriffs?

Thomas von Danwitz:

Ich bitte mir nachzusehen, wenn ich ein bisschen allgemein antworte. Das Verfahren A-Brauerei hat – nachdem wir in den Fällen Gibraltar, wo ich

Berichterstatter war, und im Fall Duty Free für unser Verständnis als Gerichtshof der Meinung waren, sehr getreu der anerkannten Rechtsprechungslinien zu urteilen, aber auch der Meinung waren, dass es sozusagen nicht darum ging eine Grundsatzentscheidung von bahnbrechender Tragweite zu treffen – hat uns vor allem das Verfahren A-Brauerei jetzt natürlich die Gelegenheit gegeben ein bisschen mehr Ordnung in das System zu bringen. Ich finde den Gedanken interessant, ich müsste mal genau sehen wozu das konkret führt, wenn man es in den Vorteilsbegriff hineinnimmt, statt in den Begriff der Selektivität.

Das Grundproblem scheint mir natürlich das gleiche zu bleiben. Die Frage ist, was machen die Mitgliedsstaaten da? Ich sage mal ganz ehrlich, das ist eigentlich keine steuerrechtliche Frage, sondern das ist eine beihilferechtliche Frage. Wenn die Mitgliedsstaaten, und ich meine wir sprechen ja auch mit Leuten, wenn dann gesagt wird „Ja wieso, aber natürlich lenken wir, indem wir solche Gesetze machen. Wir lenken wirtschaftliche Tätigkeiten.“. Dann habe ich immer gesagt: „Habt ihr euch das gut überlegt, dass ihr lenkt?“ Denn wenn es sich letztlich um Lenkungswirkungen handelt, dann ist der Schritt zur Beihilfe kein großer. Aber ich glaube man muss zwei Dinge sehen:

Der Gerichtshof muss, das ist aus seiner Perspektive kaum anders zu machen, Aussagen zu nationalem Recht bekommen, die verlässlich und nachvollziehbar sind. Es kann also nicht darum gehen, dass man sagt: „Naja, das steht da so im Gesetz, aber das ist bitte anders zu verstehen.“ Das reicht in aller Regel nicht aus, um den Gerichtshof zu beruhigen. Was allerdings wichtig ist, und das ist glaube ich der ganz zentrale Punkt – und Herr Kube hat ihn heute Morgen in der Einleitung schon angesprochen – grundsätzlich ist die Definition des Referenzrahmens eine Frage des nationalen Rechts. Da urteilen wir nicht in eigener Kompetenz über die Auslegung des nationalen Rechts, sondern nehmen das nationale Recht so wie es uns präsentiert wird und prüfen nur, ob die Darstellung, die der Mitgliedsstaat gibt, schlüssig ist.

Das wird ja in aller Regel bestritten von einer Partei, die auch aus dem nationalen Rechtsrahmen stammt und deswegen haben wir Gelegenheit, das sauber zu prüfen. Aber wenn das der Fall ist, besteht ja im Weiteren dann noch die Rechtfertigungsmöglichkeit innerhalb der Systematik des natio-

nenen Rechts. Und hier sollte man auch nicht vorschnell meinen, dass lediglich die Frage der Selektivität schon alles entscheidet, weil auch eine selektive Steuerbeihilfe kann gerechtfertigt sein nach dem System.

Persönlich würde ich, wenn ich so ganz grobe Linien der Rechtsprechung des Gerichtshofes sehe, würde ich meinen, dass also zumindest dieses System – zu sagen, das Verbot, also der Selektivitätsbegriff hier, ist eher ein grober Filter und danach kommt im Wege der Rechtfertigung noch ein spezifischerer Filter – könnte ich mir vorstellen, dass das auch eine spannende Lösung für das von Ihnen angesprochene Problem sein könnte.

Florian Zawodsky:

Ich würde gerne das Beispiel von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und den ermäßigten Steuersätzen aufgreifen. Ich denke hier ist schön zu sehen, was die Regel und was die Ausnahme ist. Sie haben eben bereits die Positivliste erwähnt, was man eben heutzutage sagt „Sport ist begünstigt, kann man begünstigen als Mitgliedsstaat“.

Jetzt schlägt ja die EU-Kommission vor, das umzudrehen in eine Negativliste und zu sagen: Waffen darf man nicht mehr begünstigen. Meine Frage dazu, aus gesetzgeberischer Sichtweise: Was ist da vorzugswürdig, eine Positiv- oder Negativliste? Und die Frage generell-abstrakt, nur als Beispiel, weil mir schon klar ist, dass da viel Politik mit reinspielt. Man kann das vielleicht als „carrot and stick“-Maßnahme sehen zu anderen Kommissionsvorschlägen. Wenn ich mich in die Lage des Gesetzgebers versetze, wie umschreibe ich die Ausnahme und wie komme ich dazu?

Thomas von Danwitz:

Ich bitte um Verständnis. Für uns ist das Mehrwertsteuersystem ein relativ komplex gewordenen System dadurch, dass man so viele Ausnahmen hingenommen hat, die wiederum ausgeübt werden von den Mitgliedsstaaten. Und das in einer sehr heterogenen Weise. Nehmen wir mal das Beispiel, weil es wieder in der Presse war, der Besteuerung von Hoteldienstleistungen und die Frage des Steuersatzes. Ob das an der badisch-elsässischen Grenze zu Wettbewerbsverzerrungen oder dergleichen führt, kann der Unionsrichter nicht prüfen.

Deswegen, muss ich gestehen, habe ich eine gewisse Sympathie dafür, dass die Kommission nachsteuern möchte und sagen möchte: „Wenn wir schon die Ausnahmen nicht ganz wegbekommen, machen wir wenigstens Negativlisten, dass wir bestimmte gesetzgeberisch oder politisch unerwünschte Steuerbefreiungen damit nicht mehr gestatten.“ Das macht das System natürlich noch komplizierter. Als Richter würde ich mir dagegen wünschen, dass wir die Ausnahmetatbestände durchforsten und sehen, was ist da wirklich notwendig an Ausnahmen. Und natürlich: Auch die Korridore der Sätze sind aufgebläht worden. Aber das ist weniger die Sorge des Richters, das ist eher die Sorge der Wettbewerbswirkungen. Also das wäre meine erste Antwort auf Ihre Frage.

Armin von Bogdandy:

Lieber Herr von Danwitz, Sie haben uns allen ein gutes Gefühl vermittelt und uns in eine gute Stimmung versetzt. Denn Sie haben uns gezeigt, dass die etablierten Standards der deutschen Dogmatik im Europäischen Gerichtshof eine starke Stimme haben und man große Teile der europäischen Rechtsprechung auch mit diesen Standards rekonstruieren kann. Das ist sehr wichtig – selbst so unverdächtige Zeitgenossen wie Jürgen Habermas sagen ganz eindeutig, dass dies Standards sind, die für die Vernunft in der Geschichte verantwortlich sind. Nun haben Sie uns aber vor allen Dingen gezeigt, wie die juristische Argumentation lief. Sie haben uns nur ganz selten gezeigt, und dann auch mit leiserer Stimme, was eigentlich herausgekommen ist. Und Sie haben uns auch nicht gesagt, welche eigentlich die materiellen Interessenkonflikte waren, die mit diesen Auslegungen behandelt wurden.

Das führt mich zu meiner Frage über die methodengerechte Anwendung des Rechts, von der Sie einleitend gesprochen haben und die natürlich ungeheuer wichtig ist für die Akzeptanz des Gerichtes. Gehört zu dieser methodengerechten Auslegung nicht auch, dass das, was Sie uns hier nur mit leiser Stimme vorgetragen und auch manchmal gar nicht vorgetragen haben, nämlich was der tatsächliche Interessenkonflikt und was herausgekommen ist, was also die Folgen der Entscheidung im konkreten Fall waren? Und sollte dies nicht noch deutlicher in den Erwägungen des Gerichtshofs Ausdruck finden?

Thomas von Danwitz:

Ich danke für die Frage, lieber Herr von Bogdandy. Bei den Beispielen, die ich genannt habe, ist glaube ich relativ offensichtlich, wie es ausgegangen ist und welches die Interessengegensätze waren. Aber Sie adressieren, glaube ich, Ihre Frage auch eher an die Art und Weise, wie unsere Urteile abgefasst werden und wie der Gerichtshof zu zentralen Fragen steht. Nun sage ich immer: Den Europäischen Gerichtshof gibt es fast so lange wie das Bundesverfassungsgericht und wir krebzen trotzdem, was Akzeptanz und sonstige Dinge angeht, in einer ganz anderen Liga herum.

Allerdings ist richtig, dass wir natürlich die hochpolitischen Fragen, die wir gegenwärtig beispielsweise anhängig haben am Gerichtshof, erst seit im Grunde genommen zehn Jahren kennen. Und dass es natürlich nicht nur in der Institution selbst, sondern auch in den Rechtsakten des Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts häufig nur erspürbar ist, wie die eigentlichen Interessenkonflikte gelöst wurden und der Gerichtshof intuitiv vor der schwierigen Frage steht: Macht er sich noch stärker als durch seine Entscheidungen zum Verkünder eines bestimmten Wertes? Also beispielsweise die Frage: Schreiben wir in den Verfahren, die die öffentliche Sicherheit betreffen und Kommunikationsgrundrechte, schreiben wir da Absätze über das, was für uns eine demokratische Gesellschaft ist? Schreiben wir da Absätze hinein, wie wir uns vorstellen, dass die eine oder andere Regelung missbraucht werden könnte? Ist das produktiv oder ist das kontraproduktiv? Das sind bisher sehr schwierige Fragen für den Gerichtshof gewesen, die uns veranlasst haben, eher vorsichtig zu sein und relativ nüchtern zu bleiben in unseren Prüfungen, relativ technokratisch, wenn Sie so wollen. Ob wir das in Zukunft bleiben können – ich verstehe ihre Frage gerade auch so – ist für mich in der Tat eine Frage, weil natürlich gerade derartige Anfragen an den Gerichtshof gerichtet werden, die sich ohne klare Bekenntnisse zu den Werten auch nicht beantworten lassen. Insofern, glaube ich, erspüren Sie den Zug der Zeit und Sie werden über kurz oder lang dazu, so glaube ich, auch mehr vom Gerichtshof hören.

Das scheint aber alles für mich eingebettet zu sein in eine europäische Entwicklung, wenn sie uns dahin trägt. Auf der anderen Seite haben wir natürlich auch Verfahren, wo gerade übermäßig deutliche Erklärungen [...] – nehmen Sie nur mal als ein Beispiel das gegenwärtig beim Gerichtshof anhängige Verfahren, das das BVerfG anhängig gemacht hat, zur Staatsschuldenkrise und zur Politik der EZB: Soll der Gerichtshof da in der Tat



das Publikum darüber belehren, was eine sinnvolle europäische Finanz- oder Stabilitätspolitik ist? Es gibt, glaube ich, auch Grenzen dessen, was ein Europäischer Gerichtshof gegenwärtig machen kann. Ich hoffe, dass das in 30 Jahren anders ist und ich sagte, es ist eine Entwicklung und wir werden mehr machen. Aber auch da gibt es Grenzen dessen, was sinnvoll ist, weil wir einfach damit den Widerspruch und die Gegensätze betonen würden.

Adam Dampc:

Vielen Dank für den spannenden Vortrag. Ich habe im Wesentlichen zwei Fragen, die auch miteinander verbunden sind.

Sie haben gesagt, es gibt die Auslegungsregel, dass Ausnahmen eng auszulegen seien. Was wären denn die Ausnahmen dieser Regel? Und die zweite Frage: Woran erkennen Sie, was die Ausnahme und die Regel ist? Sie haben vorhin gesagt, Artikel 107 Abs. 2 AEUV seien die Ausnahmen von Abs. 1 und damit eng auszulegen. Wir könnten natürlich auch sagen, der Abs. 1, das generelle Beihilferecht, ist bereits eine Ausnahme der Regel, dass die Mitgliedsstaaten die Souveränität über ihr eigenes Steuerrecht haben sollen. Und in Abs. 2a haben wir beispielsweise als Ausnahme soziale Beihilfen, die sich dann durch Grundrechte oder den Sozialstaat begründen ließen. Und dann ist das natürlich auch schwierig, solche Güter von Verfassungsrang auf die Ausnahme zu reduzieren, dass der Sozialstaat oder die Grundrechte dann die Ausnahme sein sollen. Dann wäre die Frage, ob man an manchen Stellen nicht das Paradigma von Ausnahmen und Regeln aufgeben könnte und eher von einer Kollision bestimmter Prinzipien sprechen könnte?

Thomas von Danwitz:

Also auf ihre erste Frage: Wir haben in der Rechtsprechung keine Ausnahme vom Grundsatz der engen Auslegung von Ausnahmen formuliert.

Was ihre übrigen Erwägungen angeht, die kennen wir natürlich aus den Schriftsätzen zu genüge. Ich bitte sehr um Nachsicht, wenn ich jetzt nicht die Systematik des Vertrages oder einzelner Rechtsakte hier lehren möchte, sondern ich bitte vielleicht mit Blick auf das allgemeine Publikum, uns richtig zu verstehen. Wir sind zwar alle Juristen und haben auch eine Vorliebe für unsere eigenen und im Zweifel dann für die Orchideen auch der anderen, aber wir sind vor allem nicht blöde. Und – ich bitte um Nachsicht

wenn ich das so sage – man darf nicht meinen, dass in einem Europäischen Gerichtshof nicht gesehen wird, was die Mitgliedsstaaten machen und wozu das im Hinblick auf die Wettbewerbsverhältnisse im Binnenmarkt führt. Nehmen sie doch zunächst mal ein Beispiel, das weit weg von Deutschland ist. Nehmen sie doch mal den Apple-Fall. Wie viel sind das? 13-14 Milliarden? Ist doch eine stolze Leistung, oder nicht? Ich meine die Frage, „was bedeutet das für den Wettbewerb?“, brauche ich in diesem Saal nicht zu stellen. Und damit die Frage für den Binnenmarkt und seine Funktionsfähigkeit. Und ich brauche natürlich auch nicht zu betonen, dass ein kleines, armes Land – nehmen sie mal meinen bulgarischen oder zypriotischen Kollegen – das Beihilfeverbot anders liest als ein Richter, der vielleicht aus einem sehr reichen Land kommt, wo eine Regierung mit einem Fingerschnipp mal eben zwei Milliarden mobilisieren kann, wenn das erforderlich ist. Da sind die eigentlichen Probleme der Beurteilung der Systeme. Wir müssen gucken, dass Europa irgendwie funktionsfähig bleibt, trotz der divergierenden Interessen. Wir haben dann als Gerichtshof jenseits der Systematik eines bestimmten Rechtsgebietes weitere Dinge, die wir beachten müssen. Ich bitte sehr um Nachsicht für die sehr bodenständige Antwort, die ich da gebe. Aber Sie würden, glaube ich, den Gerichtshof und seine Rechtsprechung missverstehen, wenn ich nicht auf dieser Ebene antworte.

Paul Kirchhof:

Ich sage ganz herzlichen Dank für diesen methodisch disziplinierten und deswegen so einsichtigen Vortrag. Es war ein sehr reichhaltiger, bereichernder, die Zukunft gestaltender Beitrag.

Ich habe zwei Fragen: Sie haben die Regel immer ganz bewusst und gezielt vom konkreten Gesetzgebungsziel abgeleitet. Das kommt dem sehr nahe, was wir teleologische Auslegung nennen. Nun haben wir in den letzten Jahren aber auch in der Literatur, gelegentlich auch in Luxemburg, gehört, im Europarecht ginge es mehr um eine finale Auslegung, die – ich vereinfache und vergrößere, um das Thema zu verdeutlichen – Europarecht daran misst, ob es der Integration dient. Ein solches Grundverständnis würde natürlich fundamental von dem abweichen, was ein Verfassungsgericht als Maß für alle Hoheitsgewalt versteht: nämlich die Mächtigkeit zu mäßigen, auf die rechtliche Ermächtigung zurückzunehmen, auf die Betroffenheit der Bürger auszurichten. Folgt man diesem Prinzip der

Verhältnismäßigkeit, so kann die Regel nicht allein von dem abgeleitet werden, was der jeweilige Gesetzgeber sich als Ziel gesetzt hat.

Die zweite Frage sucht nach den Stufen der Regelhaftigkeit. Wir folgen im Steuerrecht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Dieses ist ein sehr allgemeines Leitprinzip, das im Einkommensteuerrecht als einer Personensteuer nach den individuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgeprägt wird, im Umsatzsteuerrecht hingegen allenfalls die in der Kaufkraft vermutete Leistungsfähigkeit meint.

Auf einer zweiten Stufe fragen wir nach dem Navigator der jeweiligen Einzelsteuern. Wohin will uns die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer, die Erbschaftssteuer führen? Die Einkommensteuer fragt nach dem Gewinn oder Überschuss, der durch Nutzung einer Erwerbsgrundlage erzielt worden ist. Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer, belastet also die Konsumentennachfrage, müsste dann den zwischenunternehmerischen Umsatz aus dieser Regel ausgrenzen. Weitere gesetzliche Regeln gibt es für Inland und Ausland, für Wettbewerb und Nichtwettbewerb, für Eigennutz und Gemeinnützigkeit.

Wenn wir unsere Frage „Regel und Ausnahme“ – wie in der Einleitung von Hanno Kube vorausgedacht – für gesetzlich definierte Tatbestände entwickeln, bleibt alles, was vom gesetzlichen Tatbestand nicht erfasst ist, außerhalb des Regelungsbereichs. Das ist nicht Ausnahme, sondern Freiheit. Diese vor jeder gesetzlichen Tatbestandlichkeit stehende Freiheit ist ein Prinzip, das die Regel bestimmt. Könnten Sie zu diesem Verhältnis etwas sagen? Welche Autorität beantwortet die Stufung von Prinzip, Regel und Ausnahme?

Thomas von Danwitz:

Vielen Dank Herr Kirchhof, das Letztere ist in der Tat eine sehr schwierige Frage und ich verstehe jetzt auch die vorhergehende Frage in ihrer Tiefe ein bisschen besser.

Ich glaube, man versteht den Gerichtshof gut, wenn man weiß, dass die Richter in der großen Mehrheit Fachrecht machen dürfen, machen müssen und sich mit den Schwierigkeiten des Sekundärrechts zu befassen haben. Deshalb ist die typische Reaktion auf Ihre Frage auch die: Es ist im Grunde genommen die unterste Ebene, auf der wir Regel und Ausnahme festmachen, die unterste normative Ebene. Und lassen Sie mich auch sagen: Es ist

auch deshalb für den Gerichtshof wichtig, sich bei der Auslegung des Fachrechtes an diesen normativen Ausdruck zu halten, weil ansonsten seine Rechtsprechung mit deutlich größeren Unsicherheiten behaftet wäre und das eigentliche Ziel der ganzen Methodik, sich an den Gesetzgeber anzudocken, würde im Grunde genommen in Frage gestellt.

Nun, Sie haben so freundlich in der ersten Frage gesagt: „Das war sehr regelbezogen, das war methodisch sehr vertraut.“ Ihnen bilateral darf ich vielleicht sagen: Das ist eben meine Handschrift gewesen. Aber ich muss natürlich auch einräumen, dass wir Fälle haben – und das hatte ich zwischen den Passagen auch gesagt – wo wir uns im reinen Vertragsrecht bewegen und wo die Dinge schwierig werden, weil die Regelungen, die wir haben – ich möchte nicht sagen fast beliebig auslegungsfähig sind – aber im Grunde genommen kaum Anhaltspunkte bieten, aber es gleichwohl offensichtlich ist, dass es kein Programmsatz sein soll, sondern eine verbindliche Norm. Diese Fälle sind für uns, jeden einzelnen Richter, extrem schwierig. Und ob dann im Hinterkopf des einen die Integrationsnützlichkeit oder ein so wahrgenommenes nationales Interesse eine Rolle spielen mag, das ist kaum nachvollziehbar und das ist auch schwierig zu beurteilen. Ich kann lediglich sagen, dass derartige Dinge in den Beratungen offengelegt werden, also nicht im Sinne „Ich reklamiere hier ein wie genanntes Interesse“, aber dass deutlich wird, wer für welche Auslegung streitet aus welchen Gründen. Und es ist schon eine sehr rationale Entscheidungsfindung, vom Prozess her.

Aber es ist natürlich richtig, dass je offener die Normen sind, desto offener ist auch das Ergebnis, das herauskommen kann. Und Sie wissen ja, man ist als Richter manchmal auch ein bisschen unglücklich mit einem Ergebnis. Auch das kann passieren und es gehört dazu, dass das passiert, weil es ja nur zeigt, dass lebendig um das Recht gestritten wird. Also insofern bleibe ich Ihnen eine letzte Antwort schuldig.

Hanno Kube:

Ganz herzlichen Dank, lieber Herr von Danwitz für ein grundsätzliches und zugleich konkretes Referat, mit dem Sie uns in wunderbarer Weise Regel und Ausnahme im Europarecht vorgestellt und zugleich den Boden bereitet haben für all das, was heute noch kommt. Ganz herzlichen Dank auch für die offenen, auch nachdenklich stimmenden Antworten auf die

Fragen, in der Abwägung zwischen wissenschaftlicher Offenheit und Zurückhaltung, die geboten ist in Ihrer Rolle. Ganz herzlichen Dank für Ihr Kommen, Herr von Danwitz, für das Referat und für die Diskussion. Danke auch an die Teilnehmer der Diskussion.

Wir dürfen uns erkenntlich erweisen mit einer kleinen Gabe: Einige Erträge des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, unter anderem Erträge, die sich auf Art. 107 AEUV beziehen, auf Grundlage eines Werkstattgesprächs am Institut.

Ganz herzlichen Dank, Herr von Danwitz.